



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Denis Hedermann • Christoph Leirer • Nicole Wiegard • Annedore Witschen • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 3/2014

VG Berlin, Urteil vom 22.01.2014 – 14 K 124/12¹

Notwendige Überprüfung des Kenntnisstandes eines approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeuten für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie

Sachverhalt:

Der Kläger, ein approbierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, begehrt die Erteilung einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz. Die hierfür von der Beklagten verlangte mündliche Kenntnisprüfung lehnte der Kläger ab, woraufhin ihm die Erlaubnis vom Bezirksamt versagt wurde. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg. Nach Ansicht des Klägers fehle es an einer „Gefahr für die Volksgesundheit“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV.² Er könne als studierter Diplomsozialpädagoge auch eine staatlich anerkannte und akademische Ausbildung vorweisen wie ein Absolvent des Psychologiestudiums. Auch habe er eine Zusatzausbildung als Psychotherapeut und im Rahmen seines Studiums verschiedene Veranstaltungen des Fachs Psychologie belegt, wodurch er ausreichend befähigt sei, psychische Erkrankungen von organischen Leiden zu unterscheiden. Daneben hätten psychische Störungen von Erwachsenen zum Prüfungsstoff für den Abschluss zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gehört. Die Beklagte verwies auf die umfassenden Kenntnisse und Befähigungen zur psychotherapeutischen Behandlung von Erwachsenen, welche nicht im Rahmen einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendtherapeuten vermittelt werden.

Entscheidung:

Das VG wies die Klage als unbegründet zurück. Dem Anspruch stehe der Versagungsgrund aus § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV entgegen, wonach die Erteilung abgelehnt wird, wenn sich aus einer behördlichen Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betroffenen eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Diese Überprüfung habe zunächst „nach Aktenlage“ anhand von Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen zu erfolgen. Eine Erteilung ohne Überprüfung werde grundsätzlich nur Absolventen mit dem Prüfungsfach Klinische Psychologie gewährt, mit denen der Kläger aber nicht aufgrund seiner Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleichgesetzt werden könne. Denn nur bei klinischen Psychologen sei ohne weiteres davon auszugehen, dass sie psychotherapeutische von anderen Erkrankungen abgrenzen können, sowie ausreichende Fähigkeiten im Bereich der Diagnostik und der Behandlungsmethoden besitzen. Auf eine Vergleichbarkeit der Fragenkataloge bei den Abschlussprüfungen zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten und derjenigen zum Psychologischen Psychotherapeuten komme es nicht an, da bei letzterem Abschluss der Bereich der klinischen Psychologie schon aufgrund der Ausbildungsvoraussetzung eines abgeschlossenen Psychologiestudiums abgedeckt sei (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a PsychThG). Zudem sei es zwar richtig, dass für den Zugang zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ein abgeschlossenes (Sozial)Pädagogikstudium ausreiche. Ein Psychologieabsolvent erfülle die Voraussetzungen aber „allemaal“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a PsychThG), wohingegen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht einmal der Abschluss als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut genüge. Demzufolge seien hinreichende Kenntnisse nicht aus den Akten des Klägers ersichtlich und eine mündliche Überprüfung erforderlich, derer er sich jedoch verweigerte. Eine

Erlaubniserteilung unter der Auflage, jeder Psychotherapie eines Erwachsenen eine konsiliarärztliche Konsultation vorzugehen zu lassen, komme nicht in Betracht. Eine derartige Nebenbestimmung sei nicht geeignet, die Gefahr aufgrund fehlender Kenntnisse im Bereich der klinischen Psychologie zu kompensieren. Zum einen könne der Konsiliararzt nur „grobe“ Abweichungen vom Normalzustand erkennen. Zum anderen wäre eine behördliche Überwachung bzgl. der Auflageneinhaltung angezeigt, welche wegen privater Abrechnung und der Schweigepflicht äußerst schwierig sei. Eine solche Auflage könne somit keine effektive Gefahrenvorsorge gewährleisten.

Anmerkung:

Die Ausführungen des VG Berlin überzeugen. Zunächst geht das Gericht, ebenso wie das OVG Rheinland-Pfalz,³ davon aus, dass ohne Nachweis von Kenntnissen im Bereich der klinischen Psychologie eine Gefährdung der Volksgesundheit durch die Heilpraktikertätigkeit vorliegt. Es leuchtet nicht ein, inwiefern eine vorherige Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichentherapeut dieses Defizit ausgleichen und warum sie mit einer solchen für Erwachsene gleichgesetzt werden sollte. Bei der Ausbildung zum Psychotherapeuten handelt es sich um eine Weiterqualifizierung, deren Grundlage in einem Hochschulabschluss liegt.⁴ Welcher Hochschulausbildung es für den Zugang zur Ausbildung zum Psychotherapeuten bedarf, normiert § 5 Abs. 2 PsychThG. Danach reicht für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten weder ein Sozialpädagogik- oder Pädagogikstudium noch eine abgeschlossene Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten aus. Zudem unterscheidet sich die Tätigkeit als Heilpraktiker für Psychotherapie an sich nicht von der eines approbierten Psychotherapeuten. Solche Heilpraktiker haben lediglich keine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung und die Versicherten damit keinen Leistungsanspruch gegen die GKV. Aus dieser grundsätzlichen Gleichheit folgt, dass für beide Tätigkeitsformen auch die gleichen Fähigkeiten und Kenntnisse als Zugangs-voraussetzung verlangt werden müssen. Für den Kenntnissnachweis ist somit aus Gesundheitsschutzgründen eine behördliche Kontrolle notwendig.⁵ Gegen diese behördliche Kontrolle, in Form der Erlaubnispflicht der Tätigkeit sowie die, aus der behördlichen Überprüfung folgende, subjektive Berufszulassungsschranke bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.⁶ Des Weiteren vermag der Vorschlag, die Heilpraktikerzulassung unter Beifügung einer Nebenbestimmung zu erlauben, entgegen der Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz⁷ nicht zu überzeugen. Die Auflage einer vorherigen ärztlichen Konsultation gewährleistet keinen hinreichenden gesundheitlichen Schutz, da der Patient in der Regel gerade zu seinem, von ihm ausgewählten Therapeuten eine enge, vertrauliche Bindung aufbaut. Etwaige tiefer greifende psychische Störungen sind im Zweifel auch für einen Konsiliararzt nicht bereits am Anfang der Therapie zu diagnostizieren, sondern können oftmals erst aufgrund einer wachsenden Vertrauensbeziehung zu einem späteren Zeitpunkt erkannt und individuell abgestimmt behandelt werden. Das VG wies zu Recht daraufhin, dass Kenntnisse im Teilbereich der klinischen Psychologie unverzichtbar für die Tätigkeit als Psychologischer Psychotherapeut und somit auch als Heilpraktiker für Psychotherapie sind und ohne diese, auch unter Hinzuziehung eines Konsiliararztes, eine adäquate therapeutische Behandlung nicht gewährleistet werden kann.

Autoren: Wiss. Mit. Annedore Witschen, Mandy Zibolka (Tel. 0521-106-3177)

¹ BeckRS 2014, 47455.

² v. 18.02.1939, BGBl. II/FNA 2122-2-1; zuletzt geändert durch Verordnung v. 4.12.2002, BGBl. I S. 4456.

³ OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.04.2009 – 6 A 10050/08, MedR 2010, 55.

⁴ Haage, MedR 1998, 291.

⁵ Spickhoff/Schelling, Medizinrecht 2011, § 2 HeilprGDV, Rn. 8 ff.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 10.05.1988 – 1 BvR 482/84, 1166/85, NJW 1988, 2290.

⁷ OVG Rheinl.-Pfalz, Urt. v. 28.04.2009 – 6 A 10050/08, MedR 2010, 55, 57.